



Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Alle Informationen jeweils aktuell unter <http://www.justiz.bayern.de> © Die Präsidenten der Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg.

Vietnam (Sozialistische Republik Vietnam)

A) Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand

- 1) **Geburtsurkunde** im Original.
- 2) Aktuelle **Ledigkeits- oder Familienstandsbescheinigung** im Original, ausgestellt durch das zuständige vietnamesische Volkskomitee für den Zeitraum bis zum Ausstellungstag bzw. Tag der Ausreise aus Vietnam.
- 3) Aktuelle **konsularische Ehefähigkeitsbescheinigung**, ausgestellt durch die zuständige vietnamesische Auslandsvertretung in der Bundesrepublik Deutschland, für den Zeitraum des Aufenthalts in Deutschland.
- 4) Eigene **eidesstattliche Versicherung** zum Familienstand und zur Anzahl der Vorehen, abgegeben vor dem deutschen Standesbeamten.

B) Urkundliche Nachweise zu jeder in der Heimat und im Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung

- 1) Heiratsurkunde oder Heirats-/Eheregisterauszug im Original.
Für den Fall einer sogenannten nichtregistrierten Lebensgemeinschaft des Antragstellers in Vietnam ist eine vom zuständigen Volkskomitee des letzten Wohnsitzes in Vietnam ausgestellte besondere Bescheinigung über das Bestehen einer nichtregistrierten Lebensgemeinschaft im Original vorzulegen.
Die Angaben hierzu können vom Volkskomitee auch in der Ledigkeits- oder Familienstandsbescheinigung gemacht werden.
- 2) Vollständiges Scheidungsurteil im Original.
Auch für den Fall, dass nur eine sog. nichtregistrierte Lebensgemeinschaft in Vietnam vorliegt, ist zum Nachweis der Auflösung dieser wirksamen Vorehe ein Scheidungsurteil bzw. die Sterbeurkunde vorzulegen.
- 3) Ggf. Sterbeurkunde im Original.

Achtung:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für Vietnam besteht aus 2 Seiten.

C) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile in der Heimat

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen nach den hier bekannten Informationen zur Wirksamkeit für den vietnamesischen Rechtsbereich keines förmlichen Anerkennungsverfahrens.

D) Legalisation / Apostille / inhaltliche Überprüfung

Die Originale der Urkunden aus Vietnam sind mit einer Legalisation der zuständigen deutschen Auslandsvertretung zu versehen.

E) Übersetzung

Sämtliche Urkunden sind mit einer vollständigen Übersetzung in die deutsche Sprache vorzulegen.

Die Übersetzung ist von einem in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich bestellten und allgemein beeidigten Übersetzer zu fertigen.

Achtung:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für Vietnam besteht aus 2 Seiten.